

öffentliche VORLAGE

Fachbereich/Abteilung:	Abt. Organisation und Zentraler Service FB Soziales und Bürgerservice
Erstellt durch:	Daniel Wiens, Larissa Varol, Thomas Becher, Dr. Ina Epkenhans-Behr
Erstellt am:	20.03.2025

5

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück	09.12.2024
Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück	31.03.2025

10

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die ZUE und Entscheidung

15

1	Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	⊗	Ja, dann auch:	⊗	Mitzeichnung Kämmerer / FBL Finanzen erforderlich
2	Im Haushaltsplan vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	⊗	Ja	Produkt 020402	(Gesamt-)Betrag 130.000 € Zur Durchführung des Bürgerentscheids

20 **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt, dass das Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss zur Befürwortung der Einrichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) für Geflüchtete in Rheda-Wiedenbrück durch die Bezirksregierung Detmold auf dem städtischen Grundstück am Standort „Im Mersch“ (V-223/2024 4. Erg.) vom 02.12.2024 die Voraussetzungen nach § 26 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erfüllt und zulässig ist.

25

2.

30 a) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hält an seinen am 02.12.2024 gefassten Beschlüssen fest.

ODER

35 b) Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück entspricht dem Bürgerbegehren und hebt den Ratsbeschluss vom 02.12.2024 auf.

In Abhängigkeit davon:

40 3. Als Tag für den Bürgerentscheid wird der 30.06.2025 festgelegt. Der Stimmbrief muss am Tag des Bürgerentscheids bis 12:00 Uhr bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingegangen sein.

Sachverhalt:

45

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Bürgerinitiative „In Vielfalt, ohne Angst“ führt ein Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss zur Befürwortung der Einrichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (V-223/2024 4. Erg.) vom 02.12.2024. Mit Beschluss vom 09.12.2024 (V-341/2024) hat der Rat der Stadt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gem. § 26 Abs. 2 S. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die vorläufige Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des Abs. 4 (Erreichen des erforderlichen Unterschriftenquorums) festgestellt.

55

Das Bürgerbegehren war demnach bis zum 04.03.2025 mit den nach § 26 Abs. 4 GO NRW erforderlichen Unterstützungsunterschriften einzureichen. Fristgerecht hat die Bürgerinitiative der Verwaltung 777 Unterschriftenlisten mit nach eigener Angabe 5.956 Unterschriften übergeben. Diese wurden seitens der Verwaltung auf Gültigkeit geprüft. Zusätzlich waren die beim Antrag auf Prüfung der vorläufigen Zulässigkeit eingereichten 40 Unterstützungsunterschriften zu berücksichtigen. Der Rat hat darüber zu entscheiden, ob das notwendige Unterschriftenquorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist (§ 26 Abs. 6 S. 2 GO NRW). Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung könnten die Vertretungsberechtigten die von ihnen begehrte Abschlussentscheidung verwaltungsgerichtlich erstreiten. Das Verfahren des Rates hinsichtlich der Abschlussentscheidung ist gegenständig beschränkt auf die Frage des Erreichens des notwendigen Unterschriftenquorums. Die übrigen Zulässigkeitsfragen werden nicht (mehr) geprüft, da hierüber bereits abschließend in der Vorprüfungsentscheidung befunden worden ist.

60

65

§ 26 Abs. 4 GO NRW sieht vor, dass ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis 50.000 Einwohner von mind. 7 % der Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Folglich ist ein Quorum von 2.744 erforderlichen Unterschriften von Bürger*innen ermittelt worden. Die von der Bürgerinitiative eingereichten Unterschriftenlisten wurden durch das Wahlamt auf Grundlage der aktuellen Meldedaten hinsichtlich der Personenangaben, der Wahlberechtigung und der Unterschrift geprüft. Hierbei wurden Eintragungen für ungültig erklärt, die nicht zu entziffern waren, bei denen wesentliche Angaben zur eindeutigen Personenidentifizierung fehlten oder falsch waren und bei denen die Wahlberechtigung aufgrund des Wohnortes oder der Staatsangehörigkeit fehlte. Ebenso für ungültig erklärt wurden Mehrfacheintragungen von Personen (Doppelten).

75

80

Im Ergebnis können 5.348 Eintragungen als gültig im Sinne des § 26 Abs. 4 GO NRW bestätigt werden. Die Prüfung durch das Wahlamt hat somit ergeben, dass das notwendige Quorum erreicht und das Bürgerbegehren als zulässig zu beurteilen ist (Anlage 1 – Vermerk Prüfung Zulässigkeit), **sodass der Rat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu beschließen hat.**

85

2. Sachentscheidung des Rates über das zulässige Bürgerbegehren

90 Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Beschlussvorschlag 1) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück erneut in der Sache zu entscheiden.

Gemäß § 26 Abs. 6 Satz 6 GO NRW soll zunächst den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Für das weitere Verfahren bestehen zwei grds. Möglichkeiten:

a) Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren nicht:

95 In diesem Fall hält der Rat an seinen am 02.12.2024 gefassten Beschlüssen fest (Beschlussvorschlag 2 a), sodass gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen ist (Beschlussvorschlag 3 muss gefasst werden).

b) Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren:

100 In diesem Fall beschließt der Rat, den Ratsbeschluss vom 02.12.2024 aufzuheben (Beschlussvorschlag 2 b). In der Konsequenz würde gemäß § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW die Durchführung eines Bürgerentscheids unterbleiben (Beschlussvorschlag 3 entfällt).

Zur inhaltlichen Bewertung des Bürgerbegehrens

105 Die Fachverwaltung hat sich im Herbst 2024 intensiv mit der Abwägung für und wider einer Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes (ZUE) in Rheda-Wiedenbrück auseinandergesetzt. Es hat mehrere Ratssitzungen zu dieser Thematik gegeben. Intensive Verhandlungen mit der Bezirksregierung Detmold hatten zum Ergebnis, dass die Platzanzahl einer möglichen ZUE in Rheda-Wiedenbrück auf maximal 360 Plätze für maximal 10 Jahre reduziert wurde.

110 Nach Aussagen der Bezirksregierung Detmold (BR Detmold) hat sie auch im März 2025 weiterhin die Aufgabe, die Platzkapazitäten vorzuhalten. Denn Landesunterkünfte haben die Funktion, auf Schwankungen bezüglich des Zuzugs von Menschen nach NRW flexibel zu reagieren: Bei einem plötzlichen Anstieg von Zugangszahlen nach Deutschland können Landesunterkünfte zusätzliche Kapazitäten bereitstellen. Bei sinkenden Zahlen können diese wieder entlastet werden. Schwankungen bei der Flüchtlingsunterbringung hat es erfahrungsgemäß in den vergangenen Jahren immer gegeben. Die BR Detmold hat 4.960 Plätze vorzuhalten und hat vor diesem Hintergrund weiterhin Interesse daran, eine ZUE in Rheda-Wiedenbrück zu errichten und zu betreiben.

120 Die Verwaltung hat sich nach intensiver Abwägung für eine ZUE in Trägerschaft der Bezirksregierung Detmold ausgesprochen:

- Rheda-Wiedenbrück muss mit einer ZUE infolge der 1:1 Anrechnung selbst bis zu 360 Geflüchtete weniger aufnehmen, betreuen, unterbringen und versorgen.
- Dies führt über den vereinbarten Zeitraum von maximal 10 Jahren zu hohen und wichtigen finanziellen Entlastungen des städtischen Haushalts.
- Städtische Kitas und Schulen werden entlastet.
- Es müssen vorerst keine weiteren städtischen Unterkünfte gebaut werden.
- Der städtische Wohnungsmarkt wird entlastet, weil die Bewohner der ZUE anderen Kommunen zugewiesen werden und nicht in Rheda-Wiedenbrück verbleiben.

130 In Vorbereitung für die in der Ratssitzung zu treffende Sachentscheidung hat die Verwaltung nun noch einmal die aktuelle Situation bewertet.

a) Aktuelle Situation:

135

Fluchtbewegungen sind ein dynamisches Phänomen. Aus Syrien ist seit dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 die Zahl der Flüchtlinge rückläufig. Dies wirkt sich neben anderen Effekten reduzierend auf die Zugangszahlen in Deutschland aus.

140

In Rheda-Wiedenbrück ist die Aufnahmeverpflichtung von Anfang Dezember 2024 von 873 bis auf 907 im Februar 2025 gestiegen, dann Anfang März auf 890 leicht gesunken. Am 14.03.2025 lag sie bei 892. Rheda-Wiedenbrück erfüllt diese Quote zu 101 %. Die Zugänge beliefen sich in den vergangenen drei Monaten auf durchschnittlich 16 Personen pro Monat. Es ist künftig mit weniger Zuweisungen zu rechnen. Die Zentralen Unterkünfte des Landes NRW, aus denen alle Kommunen Zuweisungen erhalten, sind derzeit zu 65 % belegt.

145

Geflüchteten, die seit längerer Zeit hier leben, ist es in den letzten Monaten vermehrt gelungen eigenen Wohnraum anzumieten. Dies gilt insb. für geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Etwa die Hälfte dieser Menschen verbleibt dabei in Rheda-Wiedenbrück. Der FB Soziales und Bürgerservice unterstützt zudem intensiv freiwillige Rückreisen. In der Gesamtbetrachtung ist seit Anfang Dezember 2024 die Zahl der Abgänge doppelt so hoch wie die der Zugänge. Dies entlastet derzeit die städtischen Unterkünfte.

150

Rund 120 freie belegbare Plätze sind aktuell vorhanden. Die Unterkunft am Eibenweg (60 Plätze) wird voraussichtlich im Juli 2025 bezugsfertig sein. Erfahrungsgemäß sind für die Sicherstellung der Versorgung zugewiesener Menschen mind. 100 freie Plätze als Puffer erforderlich. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass die drei Holzständerbauten (Südring, Lümernweg, Am Lattenbusch) aus dem Jahr 2015 mit insgesamt 180 Plätzen aus immobilienwirtschaftlicher Sicht abgängig und deshalb innerhalb von ein bis maximal zwei Jahren zu ersetzen sind, um weiterhin verfügbare städtische Plätze vorzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, weil angemieteter Wohnraum – der rd. 40 % der gesamten Unterbringungsplätze ausmacht – nicht dauerhaft gesichert ist.

155

160

165

Eine Einschätzung der weiteren Entwicklung ist schwierig und für Rheda-Wiedenbrück – wie auch für andere Kommunen – nicht verlässlich vorherzusagen.

b) Grundsätzliche Betrachtung der Vorteile einer ZUE:

170

Aus kommunaler Sicht ist es geboten weiterhin mit dem Zuzug von Geflüchteten zu rechnen. Dies entspricht auch den Planungen des Bundes in seinen Festlegungen für die kommenden Haushaltsjahre. Denn in verschiedenen Regionen nehmen derzeit die Konflikte, politische Instabilität und wirtschaftlichen Krisen zu.

175

Vor diesem Hintergrund sind mit der Schaffung einer ZUE mit maximal 360 Plätzen für maximal 10 Jahre nach wie vor grundsätzliche entlastende Vorteile für die Stadt verbunden.

Erhöhte Planungssicherheit für die Stadt

180

Die globalen Fluchtbewegungen unterliegen starken Schwankungen, die von politischen Krisen, Kriegen und klimatischen Veränderungen beeinflusst werden. Deutschland hat in den letzten Jahren historisch hohe Zahlen an Asylanträgen zu verzeichnen. So gehörten die Jahre 2015, 2016 sowie die vergangenen drei Jahre zu den fünf Jahren mit den meisten Asylanträgen in den letzten dreißig Jahren. Es mussten in Rheda-Wiedenbrück in den vergangenen zehn Jahren sechs kommunale Großunterkünfte gebaut werden.

185

Von 2014 bis 2024 kamen in Rheda-Wiedenbrück durchschnittlich 248 Personen pro Jahr hinzu, 173 Personen zogen aus städtischen Unterkünften aus. Das ist ein Nettozuwachs im Durchschnitt von 75 Personen pro Jahr.

190 Durch den Bau einer Zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes mit 360 Plätzen erhält die Stadt Rheda-Wiedenbrück für zehn Jahre eine verlässliche Grundlage für ihre Planungen. Denn infolge der damit verbundenen 1:1 Anrechnung auf die Aufnahmequote muss die Stadt selbst die nächsten 360 Geflüchteten nicht aufnehmen und versorgen. Dies ermöglicht eine vorausschauende und kontrollierte Steuerung der eigenen Unterbringungskapazitäten, ohne kurzfristig auf weitere oder sogar wieder stark steigende Zuweisungen reagieren zu müssen. Es gäbe keine kommunalen Zuweisungen und es müssten vorerst keine weiteren städtischen Unterkünfte gebaut werden.

Kitas und Schulen werden entlastet

200 In den letzten zehn Jahren (2015-2024) machten Kinder unter 16 Jahren mehr als ein Drittel aller Geflüchteten (38 %) in Rheda-Wiedenbrück aus. Eine ZUE stellt selbst Kita- und schulnahe Angebote zur Verfügung. Die dort untergebrachten Kinder besuchen nicht die städtischen Angebote. Damit ist eine ZUE eine faktische Entlastung für Kitas und Schulen in Rheda-Wiedenbrück.

Finanzielle Entlastung

205 Diese grundsätzlichen strategischen Vorteile zeigen sich auch in der finanziellen Betrachtung. Bei kommunaler Zuweisung und Verbleib von weiteren 360 Personen innerhalb von zwei Jahren ergibt sich - wie in den vorhergehenden Vorlagen ausgeführt - eine Entlastung des kommunalen Haushaltes in einer Höhe von rd. 27,8 Mio. € für die Laufzeit von 10 Jahren im Vergleich zur dezentralen Unterbringung durch die Stadt. Denn Rheda-Wiedenbrück müsste in diesem Fall 360 geflüchtete Menschen nicht unterbringen und finanzieren.

210 Die finanziellen Vorteile bestehen selbst dann, wenn die Zuweisungen und der Nettozuwachs, d.h. die Differenz zwischen Zugängen in und den Abgängen aus städtischen Unterkünften sich auf einem stabilen Durchschnittsniveau der letzten 10 Jahre einpendeln würde. Geht man dabei von einem Nettozuwachs von 75 Personen pro Jahr aus, würde die finanzielle Entlastung des städtischen Haushaltes bis zu 1,58 Mio. € jährlich bzw. bis zu 15,8 Mio. € über die volle Laufzeit der ZUE liegen.

Empfehlung:

220 Die Fachverwaltung empfiehlt, an dem bereits getroffenen Beschluss für eine Zentrale Unterbringungseinrichtung aufgrund der damit verbundenen grundsätzlichen Vorteile für die Stadt Rheda-Wiedenbrück festzuhalten und bis zum Ergebnis eines möglichen Bürgerentscheides die Planungen für die technische Erschließung und die Klärung der natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte „Im Mersch“ fortzusetzen.

3. Weitere Schritte im Falle der Entscheidung gegen die Errichtung einer ZUE

230 Die Verwaltung wird im Falle einer Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 02.12.2024 oder eines möglichen Bürgerentscheides, der dazu führt, dass die ZUE nicht realisiert werden sollte, die Entscheidung des Rates vom 09.12.2024 zur Errichtung städtischer Unterkunftsgebäude aufgreifen und ein an die dann aktuellen Umstände angepasstes Konzept vorlegen. Die erforderlichen Finanzmittel wären außerplanmäßig bereitzustellen.

4. Bürgerentscheid im Falle des Festhaltens an dem bestehenden Ratsbeschluss für eine ZUE

240 Bei Festhalten am Ratsbeschluss zur Errichtung einer ZUE am Standort „Im Mersch“ wird binnen drei Monaten nach diesem Beschluss (also bis zum 30.06.2025) ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich im Briefabstimmungsverfahren.

Der Rat bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids). Die Verwaltung empfiehlt hierfür den 30.06.2025, 12:00 Uhr. Die Ergebnisermittlung erfolgt unmittelbar im Anschluss an diese Frist.

245

Der Bürgerentscheid ist erfolgreich

- bei Mehrheit der gültigen Stimmen und
- wenn diese Mehrheit **mindestens 20 %** der dann stimmberechtigten Bürger*innen beträgt (§ 26 Abs. 7 GO NRW).

250

In Vertretung

255

Christoph Krahn
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Dr. Ina Epkenhans-Behr
Beigeordnete Geschäftsbereich II